

**№ XVIII. Verordnung,**

betreffend die Auslegung des §. 7 der Verordnung vom 31. Mai 1850 über die Zuständigkeit der Gerichte in Ansehung der Militärpersonen u., vom 29. März 1852.

Da über die Auslegung des §. 7 der Verordnung vom 31. Mai 1850, betreffend die Zuständigkeit der Gerichte in Ansehung der Militärpersonen u. s. w. (Gesetz-Samml. von 1850 S. 431 ff.), Zweifel entstanden sind, so wird diese Bestimmung im höchsten Auftrage Serenissimi dahin interpretirt, daß die Untersuchung und Entscheidung über die von Militärpersonen begangenen Uebertretungen und Ehrenkränkungen nur dann vor die Militärgerichte gehört, wenn die Handlung von im Garnisonsdienst befindlichen, oder zur Uebung oder andern Zwecken einberufenen, oder zu bestimmten Dienstleistungen abkommandirten Soldaten begangen ist, und daß in den Fällen, wo es sich um die Untersuchung gegen einen auf Dreie und nicht auf bestimmte Zeit beurlaubten Soldaten oder einen Reservisten handelt, die Competenz der Civilgerichte begründet ist. Letztere haben indeß von der erfolgten Eröffnung der Untersuchung, von dem Erkenntnisse und von der Strafvollstreckung das Militär-Commando in Kenntniß zu setzen, die Untersuchung auch dann fortzuführen, wenn der beurlaubte Soldat oder Reservist im Laufe der Untersuchung in den Garnisonsdienst oder zur Uebung und zu andern Zwecken einberufen wird, und nur im letztern Falle die Strafvollstreckung den Militär-Gerichten zu überlassen.

Mudolstadt, den 29. März 1852.

**Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.**  
von Vertraß.

**№ XIX. Ministerial-Bekanntmachung,**

die Nachweisung des Ursprungs der aus dem Zollvereinsgebiete in das Königreich Sardinien übergehenden Handelsartikel betr., vom 31. März 1852.

In Bezug auf die unter dem 20. Mai v. J. abgeschlossene Additional-Konvention zu dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Königreich